

Satzung des "Wiesbadener Knabenchor e.V."

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Wiesbadener Knabenchor". Er hat seinen Sitz in Wiesbaden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Wiesbadener Knabenchor e.V."

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung von Kunst und Kultur,
- b) die musikalische und allgemeine Bildung und Erziehung Jugendlicher,
- c) die Erhaltung und Bewahrung der Tradition deutscher Knabenchöre,
- d) die Pflege des geistlichen und weltlichen Chorgesangs,
- e) die Fortsetzung der bisherigen Tradition kirchlicher Chorarbeit.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Konzerte,
- b) Singen in sozialen und diakonischen Einrichtungen,
- c) Mitwirken in Gottesdiensten,
- d) allgemeine musikalische Ausbildung,
- e) Hinführung zum textlichen und musikalischen Verständnis geistlicher und weltlicher Chormusik,
- f) Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus aktiven, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Vereinsmitglieder können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis ihrer gesetzlichen Vertreter.

(3) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(4) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder. Bei minderjährigen Mitgliedern wird das Stimmrecht von einem gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

(5) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die im Knabenchor singen und regelmäßig an den Proben und Chorveranstaltungen teilnehmen. Erfüllt ein Mitglied diese Voraussetzungen nicht, bleibt es ein passives Mitglied. Ein passives Mitglied kann nach Absprache mit dem Vorstand aktives Mitglied werden.

(6) Personen, die sich große Verdienste um den Verein und um den Wiesbadener Knabenchor erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt durch Mehrheitsbeschluß in einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorstandes.

(7) Jedes aktive Vereinsmitglied ab 14 Jahren bzw. bei jüngeren Mitgliedern deren Eltern verpflichtet sich, jährlich mindestens fünf Stunden ehrenamtliche Arbeit für den Verein zu erbringen. Geschieht dies nicht, muß für jede nicht geleistete Stunde ein vom Vorstand festzulegender Betrag ersatzweise in die Vereinskasse eingezahlt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein, mit dem Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist für passive Mitglieder nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Aktive Mitglieder können jederzeit mit einer einmonatigen Kündigungsfrist austreten.

(3) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung (nach Anhörung des Chorleiters) mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ein Mitglied ausschließen, wenn es in grober Weise den wohlverstandenen Interessen des Vereins oder den Grundsätzen der Chorgemeinschaft zuwidergehandelt hat. Der Vorstand kann allein über den Ausschluß entscheiden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit dem Absenden des zweiten Mahnschreibens mindestens drei Monate vergangen sind.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Der Beitrag von aktiven Mitgliedern kann mit absoluter Stimmenmehrheit des Vorstandes ermäßigt oder erlassen werden, wenn soziale Bedürftigkeit besteht, wobei ein Grund zur Beitragsermäßigung auch die aktive Mitgliedschaft von mehreren Familienangehörigen sein kann. Eine solche Beitragsermäßigung bzw. ein Beitragserlaß ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie drei Beisitzern. Ist in einer Mitgliederversammlung der Vorstand zu wählen, kann die Mitgliederversammlung vor der Wahl bestimmen, dass die Anzahl der Beisitzer für die Dauer der bevorstehenden Wahlperiode von drei auf vier erhöht wird.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- d) Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Berufung eines Chorleiters für den Knabenchor nach Anhörung der Chor- bzw. Vereinsmitglieder
- g) Zusammenarbeit mit dem Leiter des Knabenchores
- h) Erstellung einer Geschäfts- und einer Beitragsordnung.

(2) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 600 € belasten, ist sowohl der erste Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des stellvertretenden Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden.

Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 600 € belasten, bedarf es der Zustimmung des Vorstandes mit absoluter Stimmenmehrheit.

Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit über 3000 € belasten und für Dienstverträge bedarf es einer Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstandes.

(3) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters, bei Beträgen von über 1000 € zusätzlich der eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 10 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung - höchstens für die Dauer von vier Monaten - ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 11 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, zu beachten ist hierbei § 9 Absatz 2. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- b) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- c) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- d) für weitere Aufgaben, die nach der Satzung oder nach gesetzlichen Gründen erforderlich werden.

(3) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Viertel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

(7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder bei Verhinderung beider ein vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter, der Mitglied des Vorstands sein muß.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(9) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.

(10) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(11) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die im § 12 Absatz 10 aufgeführten Ämter und erreicht keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(12) Vor jeder Wahl ist ein Wahlvorstand, bestehend aus drei Mitgliedern (ein Wahlleiter, zwei Wahlhelfer), zu wählen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und das Ergebnis bekanntzugeben.

§ 13 Protokollierung

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
- (2) Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Chormusik zu verwenden hat.
- (3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 13. September 1997 in Wiesbaden von den Mitgliedern des "Förderverein Wiesbadener Knabenchor e.V." beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 8. September 2007 in Wiesbaden geändert. Die Satzung und jede Satzungsänderung entsprechend treten jeweils mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Anmerkung:
Anpassung des § 17 an die Satzungsänderung vom 8. September 2007 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. September 2009)